



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentl. Bezugspr. im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stückerz. eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerh. Deutschlands 100 M. vierteljährl. für Nichtmitglieder jed. Stüd. 300 M. vierteljährl. Im Postbezug 1250 M. vierteljährl. für Kreuzbandbezug sind d. Postkosten, Nichtmitglieder haben außerd. noch 15 M. vierteljährl. Versandgebühren, zu erhalten. Umfang einer Seite 360 viergespalt. Vertikalz. Mitgliederspreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 300 M., 1/8 Seite 195 M. Nichtmitgliedspreis: die Zeile 6.75 M., 1/2 S. 2250 M., 1/4 S. 1200 M.,

1/8 Seite 615 M. Stellensuche 1.20 M., die Zeile. Chiffregeb. 1.50 M. Bestellzettel f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 3 M. Wochen-Anzeige: Mitglieder die Zeile 2.25 M., 1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 300 M., 1/8 Seite 195 M. Nichtmitglieder die Zeile 6.75 M., 1/2 Seite 2250 M., 1/4 Seite 1200 M., 1/8 Seite 615 M. Auf alle Rechnungsbeträge 50% Zuschlag. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationalisierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerung, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 115 (R. 79).

Leipzig, Donnerstag den 18. Mai 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Protokoll

über die Verhandlungen der ordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

am Sonntag Kantate, dem 14. Mai 1922, vormittags 9 Uhr, im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1921/22.
2. a) Bericht des Rechnungs-Ausschusses und Genehmigung des Rechnungsabschlusses 1921 und des Voranschlages 1922.
- b) Antrag des Rechnungsausschusses:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

1. Jede im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommene Firma, die im Börsenverein durch ein Mitglied vertreten wird, hat für das Rechnungsjahr 1922 einen außerordentlichen Betriebsbeitrag zu zahlen. Wird die Firma durch mehrere Mitglieder vertreten, so tritt hierdurch keine Erhöhung des Betriebsbeitrages ein. Werden die Geschäftsergebnisse mehrerer Firmen nur durch eine gemeinsame Bilanz ausgewiesen, so sind diese Firmen als ein Betrieb zu betrachten. Die sonstigen jährlichen Beiträge der Mitglieder werden durch diesen außerordentlichen Betriebsbeitrag nicht berührt.
2. Dem Börsenverein gegenüber wird das nach seinem Eintritt in den Börsenverein älteste Mitglied, das gemäß § 2c Abs. 2 der Satzungen im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zu dem betreffenden Betriebe aufgenommen worden ist, zur Durchführung dieses Beschlusses verpflichtet.
3. Der Beitrag des Betriebes ist nach freier Wahl des ihn repräsentierenden ältesten Mitgliedes entweder nach dem im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielten Reingewinn oder nach dem im Jahre 1921 erzielten Umsatz selbst einzuschätzen. Bei Betrieben, die außer Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel noch andere Gewerbe umfassen, hat die Einschätzung nur für den Betrieb aus Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel zu erfolgen.
4. Bei der Selbsteinschätzung nach freier Wahl des Mitgliedes entweder nach dem Reingewinn oder nach dem Umsatz ist folgende Staffelung als Richtschnur zu nehmen:

Staffel:	nach dem Reingewinn:	nach dem Umsatz:	Einmaliger Betriebsbeitrag:
I.	bis 25000 M.	bis 250000 M.	M. 100.—
II.	von 25000 „ 50000 „	von 250000 „ 500000 „	„ 200.—
III.	„ 50000 „ 100000 „	„ 500000 „ 1000000 „	„ 600.—
IV.	„ 100000 „ 200000 „	„ 1000000 „ 2000000 „	„ 1600.—
V.	„ 200000 „ 500000 „	„ 2000000 „ 5000000 „	„ 3000.—
VI.	„ 500000 „ 1000000 „	„ 5000000 „ 10000000 „	„ 6000.—
VII.	über 1000000 „	über 10000000 „	„ 12000.—